



Bezirkshauptmannschaft Mattersburg

BH Mattersburg, Marktgasse 2, A-7210 Mattersburg

Mattersburg, am 12.01.2026
Sachb.: Mag. Jutta Huber-Luntzer
Telefon: 057 600-4313
Fax: 026 26 / 62 252-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: MA-BA-106-1032/1-4

eAkt: Casa Business Park GmbH, Antau

Kundmachung - gewerberechtliches Generalgenehmigungsverfahren -

Betreff: § 356e GewO 1994 – gewerberechtliches
Generalgenehmigungsverfahren,
Errichtung und Betrieb von fünf Produktionshallen sowie von befestigten
und unbefestigten Außenanlagen

Antragstellerin: Casa Business Park GmbH, Industriegelände 8a, 7212 Forchtenstein

Anlage: Lager- und Gewerbehallen

Standort: KG Antau, GstNr.: 1535, 1536, 1539/1, 1539/2, 1540, 1543, 1544/1, 1544/2
(zukünftig nach Grundstücksvereinigung 1544/2); Gewerbepark xxx

Die Casa Business Park GmbH hat um die **gewerberechtliche Generalgenehmigung** für die

Gesamtanlage zur Errichtung und den Betrieb von fünf Produktionshallen

Gesamtnutzfläche Hallen A – E: ca. 6.671 m²

[vorerst „Hüllen- bzw. Generalgenehmigung,
in weiterer Folge je nach Branche und Verwendungszweck der zukünftigen Mieter
weitere Bewilligungs- bzw. Genehmigungsverfahren],

im Wesentlichen umfassend

- Errichtung und Betrieb von erdgeschoßigen Produktionshallen mit Mezzaninflächen (Halle A + C + E, Gebäudehöhe 9,38 m, Nutzfläche je Halle ca. 1.449 m²)
- Errichtung und Betrieb von erdgeschoßigen Produktionshallen ohne Mezzaninflächen (Halle B + D, Gebäudehöhe 6,03 m, Nutzfläche je Halle ca. je 1.163 m²)
- befestigter Lagerplatz (situiert am östlichen Grundstücksteil)
- befestigte und unbefestigte Außenanlagen samt Einfriedung, Stützmauer und Zufahrtstor

(Anmerkung: für das Bauvorhaben sind zwei Bauabschnitte geplant:

- Bauabschnitt 1: Errichtung der Hallen A + B samt dazugehöriger Außenanlage, Entwässerungsanlage, Stützmauer, Einfriedung und Lagerplatz am östlichen Grundstücksteil.
- Bauabschnitt 2: Errichtung der Hallen C + D + E samt Außenanlagen

in der KG Antau, GstNr. 1535, 1536, 1539/1, 1539/2, 1540, 1543, 1544/1, 1544/2 (zukünftig nach Grundstücksvereinigung 1544/2); Gewerbepark, nach Maßgabe des Projektes angesucht.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird gemäß §§ 40 – 44 AVG i.V.m. §§ 74 ff, 77, 356 Abs. 1 und 356e GewO 1994 eine **mündliche Verhandlung** mit einem Ortsaugenschein anberaumt.

Zeit: Dienstag, den 27. Jänner 2026 um 08:30 Uhr

Ort: Gemeindeamt Antau
Europaplatz 1, 7042 Antau

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., sowie §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Die Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Gemeindeamt des Betriebsstandortes während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Beteiligte können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Beteiligten durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bei Versäumung der Verhandlung durch den Antragsteller kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertragt werden.

Parteien, die nichts vorzubringen haben,
brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Jutta Huber-Luntzer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • A-7210 Mattersburg • Marktstraße 2
telefon +43 57 600 4300 • fax +43 57 600 4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>